

## Die Bezahlung von Steuern

Festgesetzte Steuern sind in der absolut überwiegenden Anzahl von Fällen zu entrichten. Diese Entrichtung hat unbar, d. h. idealerweise per Überweisung zu erfolgen. Möglich ist auch, der steuer- bzw. abgabenerhebenden Behörde ein Lastschriftmandat zu erteilen.

Dabei ist die Zuordnung geleisteter Steuerzahlungen meist einfach. Sie orientiert sich am vom Zahlenden bei Überweisung angebenen Verwendungszweck (oder bspw. an der Steuernummer, für die der betreffenden Behörde ein Lastschriftmandat erteilt wurde).

Diese vermeintliche Eindeutigkeit einer Steuerzahlung kann allerdings uneindeutig werden, wenn bspw. mehrere Steuerpflichtige betroffen sind. Denkbar ist eine solche Konstellation beim verhältnismäßig häufig vorkommenden Fall der Einkommensteuervorauszahlungen, die bei Eheleuten letztendlich zu meist gegen beide Ehepartner festgesetzt werden. Die vorbehaltlose, sich nicht konkret auf einen Ehepartner beziehende (und damit uneindeutige) Erbringung einer solchen, gegen beide Ehepartner festgesetzten Einkommensteuervorauszahlung bleibt nur solange unproblematisch, solange beide Ehepartner anschließend gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt werden. Soll allerdings eine Verwendung geleisteter Einkommensteuervorauszahlungen nicht für gemeinsame Zwecke erfolgen, kann die Zuordnung der – auf die gemeinsame Steuernummer – geleisteten Einkommensteuervorauszahlungen zum Problem werden. Denkbar ist ein solches Szenario bspw. im Fall einer zwischenzeitlich erfolgten Trennung der Ehepartner.

Dieses Problem entsteht insbesondere dann, wenn bei Zahlungserbringung – neben der Angabe der Steuernummer und des Verwendungszwecks (im Beispielsfall: Einkommensteuervorauszahlung) – keine weitere, konkrete Tilgungsbestimmung vorgenommen wird. Ursächlich hierfür ist die Sichtweise der Finanzverwaltung, dass für die Anrechnung einer Steuerzahlung maßgeblich ist, für wen (und nicht durch wen) sie geleistet wird. Trennen sich Eheleute bspw., kommt es ggf. auch zur Anrechnung einer Vorauszahlungsleistung auf Steuerschulden desjenigen Ehepartners, der tatsächlich keine Steuervorauszahlung geleistet hat.

Als Beispiel soll nachstehend der sicherlich nicht selten vorkommende Fall eines in eigener Praxis – selbständig – tätigen Zahnarztes sowie seiner Vermietungseinkünfte erzielenden Gattin angenommen werden. Die aufgrund der als üblich anzunehmenden gemeinsamen Veranlagung zur Einkommensteuer gegen die Eheleute (gemeinsam) festgesetzten Einkommensteuervorauszahlungen in Höhe von 100.000,00 € sollen im Beispielsfall allein durch den Ehemann ohne weitere, konkrete Tilgungsbestimmung erbracht worden sein. Bei einem Steueranfall in Höhe von unterstellten 100.000,00 € (Ehemann) bzw. 50.000,00 € (Ehefrau) ergäbe sich die Situation, dass die ohne konkrete Tilgungsbestimmung geleisteten Vorauszahlungen beiden Ehepartnern jeweils hälftig (im Zweifel begrenzt bis zur Tilgung der Steuerschuld) zugerechnet werden. Die Steuerschuld der Ehefrau wäre damit – ohne eigenes Zutun – getilgt, während sich der Ehemann mit einer weiteren Einkommensteuernachzahlung konfrontiert sehen würde.

Zu einem ähnlich ungewünschten Ergebnis käme man im Fall einer Abwandlung des Beispiels dergestalt, dass sich das ohne konkrete Tilgungsangabe durch den Ehemann geleistete Vorauszahlungsvolumen auf 200.000,00 € belaufen hätte. Bei ansonsten gegenüber dem vorstehenden Beispielsfall unverän-

dert bleibenden Prämissen, würden durch das geleistete Vorauszahlungsvolumen die gegen beide Ehepartner festgesetzten Steuerbeträge (Ehemann: 100.000,00 €; Ehefrau: 50.000,00 €) vollständig getilgt sein; das verbleibende Guthaben würde jeweils hälftig an beide Ehepartner ausgezahlt. Im Ergebnis stünde beim Ehemann der von ihm in Höhe von 200.000,00 € geleisteten Vorauszahlung insgesamt ein Vorteil in Höhe von 125.000,00 € (Steuertilgung: 100.000,00 €; Guthabenauszahlung:  $\frac{1}{2}$  von 50.000,00 €) gegenüber, während die Ehefrau mit 75.000,00 € (Steuertilgung: 50.000,00 €; Guthabenauszahlung:  $\frac{1}{2}$  von 50.000,00 €) an dem Vorgang partizipiert.

Vorgenannte Beispiele zeigen, dass bei der einfachen Erbringung einer Steuerzahlung formale Klippen vorliegen können, bei deren „Umschiffung“ der Steuerberater sicherlich gern behilflich ist; sprechen Sie ihn an!